



Rückstellungsreglement

vom 31. Dezember 2025
AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur

Zweck und Grundsätze

1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen im Rahmen der Stiftung und der Vorsorgewerke.

2 Grundsatz der Stetigkeit

Bei der Festlegung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Zusätzlich wird die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, dass die betroffenen versicherten Personen in dieser Stiftung eine Altersrente beziehen.

- 5.3 Die Höhe der notwendigen Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu festgelegt.

6 Rückstellung für Austrittsverluste

- 6.1 Eine versicherte Person, welche im Freizügigkeitsfall aus der Stiftung austritt, hat gemäss Vorsorgereglement Anspruch auf eine gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Austrittsleistung.
- 6.2 Sie berechnet sich als Differenz zwischen den Austrittsleistungen und den Altersguthaben aller versicherten Personen.
- 6.3 Die Höhe der notwendigen Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu festgelegt.

7 Weitere Rückstellungen

- 7.1 Allfällige weitere Rückstellungen werden soweit erforderlich nach fachmännischen Grundsätzen gebildet.
- 7.2 Die Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge.

Vorsorgekapitalien

3 Vorsorgekapital Aktiv Versicherte

Das Vorsorgekapital Aktiv Versicherte entspricht den reglementarischen Altersguthaben der aktiv versicherten Personen.

4 Vorsorgekapital Rentner

- 4.1 Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem Barwert der laufenden und der anwartschaftlichen Renten.
- 4.2 Die Berechnung für die von der Stiftung ausgerichteten Renten erfolgt nach anerkannten Grundsätzen mit den technischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz gemäss Anhang. Ausgenommen davon sind die im Rahmen eines Neuanschlusses eingebrachten Renten. Diese werden mit dem für die Berechnung der Einkaufssumme verwendeten technischen Zinssatz bewertet.

- 4.3 Das Vorsorgekapital derjenigen rentenbeziehenden Personen, deren laufende und anwartschaftliche Renten vollständig bei der AXA Leben AG versicherungsmässig rückgedeckt sind, entspricht dem nach dem Kollektiv-Lebensversicherungs-Tarif ermittelten Renten-Deckungskapital der AXA Leben AG.

Technische Rückstellungen

5 Rückstellung für Pensionierungsverluste

- 5.1 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient dazu, die Finanzierungslücke zwischen dem bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem zur Deckung der Rentenverpflichtungen benötigten Vorsorgekapital zu schliessen.
- 5.2 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste berechnet sich als Zuschlag auf den vorhandenen überobligatorischen Altersguthaben aller versicherten Personen, die per Bilanzstichtag 58 Jahre oder älter sind. Der Zuschlag hängt von der Differenz zwischen dem versicherungstechnisch korrekten Rentenumwandlungssatz gemäss den technischen Parametern der Stiftung und dem reglementarischen bzw. BVG-Umwandlungssatz ab.

Technische Rückstellungen für zusätzliche vorsorgewerkspezifische Leistungskomponenten

8 Bildung, Ermittlung und Auflösung

- 8.1 Für Vorsorgewerke, deren Vorsorgeplan zusätzliche vorsorgewerkspezifische Leistungskomponenten enthält, werden auf Stufe Vorsorgewerk entsprechende Rückstellungen gebildet.
- 8.2 Die Höhe der erforderlichen Rückstellung wird gestützt auf anerkannte versicherungstechnische Methoden durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu ermittelt. Für alle vorsorgewerkspezifischen Leistungskomponenten ist die Rückstellung mindestens so hoch wie im Vorjahr, abzüglich der zweckgebundenen Verwendungen.
- 8.3 Entfällt die Leistungskomponente im Vorsorgeplan, so wird die Rückstellung zu Gunsten des Vorsorgewerks aufgelöst. Bei wesentlichen Änderungen im Vorsorgeplan bezüglich dieser Leistungskomponente wird die Rückstellung neu ermittelt.

9 Rückstellung für AHV-Überbrückungsrente

- 9.1 Für alle aktiv versicherten Personen, welche per Bilanzierungsdatum bei einer vorzeitigen vollständigen oder teilweisen Pensionierung gemäss Vorsorgeplan Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente haben oder

ein bestimmtes, im Vorsorgeplan festgelegtes Alter erreicht haben, wird eine Rückstellung berechnet.

- 9.2** Die Rückstellung wird rein finanzmathematisch berechnet als Barwert für die Dauer bis zur ordentlichen Pensionierung, ohne Zins. Ohne anderslautenden, vom Experten für berufliche Vorsorge zu genehmigenden Beschluss der Personalvorsorge-Kommission, wird von der maximalen Bezugsdauer und vom Bezug durch alle Berechtigten ausgegangen. Bekannte Änderungen von gesetzlichen Parametern, insbesondere der maximalen AHV-Rente, sind zu berücksichtigen.

10 Rückstellung für erhöhten Umwandlungssatz

- 10.1** Für alle aktiv versicherten Personen, die per Bilanzierungsdatum im Falle einer vollständigen oder teilweisen Pensionierung nach den Bestimmungen im Vorsorgeplan Anspruch auf eine Altersrente hätten und der Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan höher ist als der vom Stiftungsrat festgelegte, wird eine Rückstellung gebildet.

- 10.2** Die Rückstellung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(\text{Vorsorgewerkspezifischer UWS} - \text{Stiftungsspezifischer UWS}) \times \text{AGH per Bilanzstichtag}}{\text{Stiftungsspezifischer UWS}}$$

- 10.3** Dieselbe Berechnungsmethode wird auch angewendet, wenn die Umwandlungssätze gemäss Vorsorgeplan bei vorzeitiger Pensionierung höher sind als die vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssätze bei vorzeitiger Pensionierung. Bei der Berechnung ist von demjenigen Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung auszugehen, der über den ganzen Versicherungsbestand hinweg den grössten Finanzierungsbedarf verursacht.

- 10.4** Ohne anderslautenden, vom Experten für berufliche Vorsorge zu genehmigenden Beschluss der Personalvorsorge-Kommission, bleibt die Kapitalbezugsquote bei der Berechnung unberücksichtigt.

11 Rückstellung für Reduktion der Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

Bei garantierten Mindestaltersrenten wird die Rückstellung nach der gleichen Methode wie beim erhöhten Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan berechnet.

12 Rückstellung für zusätzliches durch das Vorsorgewerk finanziertes Todesfallkapital

Anwartschaftliche, versicherungsmässig nicht rückgedeckte Todesfallkapitalien für aktive und/oder rentenbeziehende Personen werden mit dem Barwert rückgestellt. Zur Berechnung werden die jeweils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung angewendet.

13 Rückstellung für zusätzliche Leistungen für rentenbeziehende Personen

Beschlossene zukünftige Leistungsverbesserungen für rentenbeziehende Personen werden mit dem Barwert rückgestellt. Zur Berechnung werden die jeweils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung angewendet.

Schlussbestimmungen

14 Anpassungen des Rückstellungsreglements

Dieses Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen.

15 Inkrafttreten

- 15.1** Dieses Reglement tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

- 15.2** Es ersetzt das Reglement Rückstellungen und Reserven vom 31. Dezember 2023.

Anhang

Technische Parameter

Technische Grundlagen BVG 2020 Generationentafeln
Technischer Zinssatz 1,50 %

Dieser Anhang tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.